

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 30

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

26. Juli 1884.

Nr. 30.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Der Kanonendonner ist die Stimme der Ehre. — Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Schluß.) — Der künftige Turnus der Wiederholungskurse. — Spohr: Die Bein- und Hufseiden der Pferde. — M. Ritter von Thyr: Taktik. — Ausland: Österreich: † Feldzeugmeister Franz Freiherr von Blaßlisch. — Bibliographie.

Der Kanonendonner ist die Stimme der Ehre.

Es ist dies ein alter militärischer Grundsatz. Schon mancher hohe und niedere Truppenführer hat dadurch, daß er der eindringlichen Mahnung, welche der entfernte Kanonendonner oder das Gewehrfeuer an ihn erließ, Gehör gab, den Sieg an die eigene Fahne gekettet, sich Ruhm erworben und seinem Vaterlande große Dienste geleistet. Und ebenso Viele, die bei der Mahnung taub blieben, haben einen schweren Vorwurf auf sich geladen, Unfälle und Niederlagen der eigenen Armee oder von Theilen derselben verschuldet. Mancher früher glänzende Name ist auf diese Weise mit Schmach bedeckt worden.

Nicht mit Unrecht macht man es jedem Offizier zum schweren Vorwurf, wenn er befreundete Abtheilungen im Kampfe weiß, den nahen Gefechtslärm hört und ihnen nicht zu Hülfe eilt. Es ist dies ein schwerer Verstoß gegen die Interessen der Armee und die Kameradschaft.

Allerdings liegen die Verhältnisse oft nicht so einfach, wie sie dem Fernstehenden scheinen mögen. Mit mehr oder weniger Recht werden die betreffenden Befehlshaber sich auf ihnen zugekommene andere Weisungen berufen können; die schwächste Entschuldigung ist immer, wenn sie geltend machen, daß sie keine Befehle, die betreffenden Truppenkörper zu unterstützen, gehabt hätten.

Gegen eine kriegsrechtliche Verurtheilung mögen solche Entschuldigungen schützen — doch zur Rechtfertigung des Benehmens in der öffentlichen Meinung dienen sie nicht. Letztere urtheilt oft mit grausamer Härte.

Bon den Truppenführern aller Grade muß im Felde Initiative und Handeln auf eigene Verantwortung verlangt werden. Dies umso mehr, eine je höhere Befehlshaberstelle der Betreffende bekleidet.

Sehr einfach ist die Frage und ein Zweifel nicht möglich, wenn ein Regiment das andere der gleichen Brigade oder eine Brigade die andere der Division angegriffen weiß. In diesem Fall kann füglich kein Zweifel herrschen, ob der Truppenführer diese unterstützen und ihnen zu Hülfe eilen solle oder nicht.

Schwieriger wird die Sache, wenn es sich um einen anderen, nicht im gleichen Verband stehenden Truppenkörper handelt.

Doch am schwersten wird der Entschluß in dem Falle, wenn der Truppenkommandant bestimmte Weisungen hat, die aber unter anderen Voraussetzungen erlassen wurden und ihm eine andere Aufgabe zugezeigt.

Erdrückend lastet in diesem Fall die Verantwortung auf dem Truppenführer und der Entschluß mag oft nicht weniger Mühe kosten, als das eigene Leben zum Opfer zu bringen.

In dieser Lage befand sich der Bayard der französischen Revolutionskriege, General Dessaix, am Tage der Schlacht bei Marengo 1800.

Der erste Konsul, Napoleon Bonaparte, hatte an der Spitze der Reservearmee den großen Bernhard überstiegen und war im Rücken der österreichischen Armee, welche von General Melas befehligt wurde, über den Po gegangen. Er war im Besitz der Verbindungslien der Österreicher, doch er fürchtete, daß die Österreicher durch einen geheimen Marsch sich aus ihrer müßlichen Lage zu ziehen suchen würden. Er suchte nun alle Wege, auf denen er glaubte, daß die Österreicher ihm entkommen könnten, zu verlegen. Dies nötigte ihn zu bedeutenden Detachirungen. Drei Divisionen waren schon so verausgabt worden.

Da floßte ihm ein Doppelspion Besorgniß ein, die zu Alessandria vereinigte österreichische Armee wolle sich jetzt auf Genua zurückziehen; um auch